

Statuten Holzproduzenten Lyssbach

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Holzproduzenten Lyssbach, nachstehend HPL genannt, besteht mit Sitz in 3054 Schüpfen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Der HPL bezweckt:
 - a) einen möglichst lückenlosen Zusammenschluss aller Waldbesitzer in seinem Einzugsgebiet Lyssbachtal-Frienisberg und angrenzenden Gebieten;
 - b) die Vertretung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder sowie ihrer Forstbetriebe auf dem Gebiete der Waldwirtschaft und der Holzverwertung;
 - c) die Pflege und Förderung des Kontakts mit Organisationen und Privaten mit gleichen oder ähnlichen Zielen sowie mit den zuständigen Behörden;
 - d) die Uebernahme von Projekt- und Revierträgerschaften.
- 2 Der HPL kann weitere Tätigkeiten ausüben und übernehmen, die geeignet sind, die Forstwirtschaft in seinem Einzugsgebiet zu unterstützen. Er kann juristische Personen gründen, erwerben, veräussern, beenden oder sich an solchen beteiligen sowie Grundstücke erwerben oder weiterveräussern.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der HPL ist Mitglied des Vereins Berner Waldbesitzer BWB. Er kann sich anderen Organisationen anschliessen oder sich mit anderen Organisationen zusammenschliessen, wenn dies der Erreichung seines Zweckes förderlich ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Aufnahme

- 1 Dem HPL können als Mitglieder Privatwaldbesitzer, Gemeinden, Korporationen und Vereinigungen, sofern sie Wald besitzen, angehören. Ebenfalls aufgenommen werden können dem Wald nahestehende Privatpersonen aus dem Einzugsgebiet des HPL.
- 2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen;
 - b) mit dem Tod oder dem Ende der Rechtspersönlichkeit;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.
- 2 Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Hauptversammlung offen.
- 3 Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III. Finanzen

Art. 6 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des HPL setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) Einnahmen und Erträgen aus Tätigkeiten und Dienstleistungen;
 - c) weiteren Einnahmen und Erträgen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HPL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HPL dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

IV. Organisation

Art. 9 Organe des HPL

Die Organe des HPL sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle

A Hauptversammlung

Art. 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.
- 2 Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert einem Monat ab dem Antragsdatum unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- 3 Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 5 Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Hauptversammlung.

Art. 11 Stimmrecht

- 1 Jedem Mitglied steht an der Hauptversammlung ein Stimmrecht zu.
- 2 Ein Mitglied kann entweder das Stimmrecht selber ausüben oder sich durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 3 Mitglieder und Bevollmächtigte können nicht mehr als ein Stimmrecht ausüben.

Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

- 1 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- 3 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- 5 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Juli schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 14 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des HPL. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Sie ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
 - c) Genehmigung des Jahresprogramms;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6, Abs. 2;
 - e) Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt aus Organisationen gemäss Art. 3;
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13;
 - h) Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über die Revision der Statuten;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des HPL und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 15 Amtsdauer, Altersgrenze und Abberufung

- 1 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer für weitere zwei Amtsperioden wieder wählbar.
- 2 Die Bestimmung bezüglich Beschränkung der Amtsdauer findet keine Anwendung für den Geschäftsführer und die Vertreter mit beratender Stimme gemäss Art. 16, Abs. 2.
- 3 Der Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle hat in jedem Fall spätestens auf Ende des 65. Altersjahres zu erfolgen.
- 4 Die Hauptversammlung kann die Organe und deren Mitglieder jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer (Sekretär/Kassier) und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Als Geschäftsführer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

- 2 Die Geschäftsleitung der Frienberger Holz AG ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Vertreter der zuständigen Waldabteilung sowie Geschäftsleitungsmitglieder von Tochtergesellschaften können mit beratender Stimme in den Vorstand gewählt werden.

Art. 17 Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 2 Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des HPL und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen werden.
- 2 Die interne Organisation, die Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten) des Vorstandes werden im Anhang I der Statuten festgehalten, dieser ist von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- 3 Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte bilden oder nach Bedarf Projektgruppen und Kommissionen einsetzen. In den Projektgruppen und Kommissionen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Vorstand oder dem HPL angehören.

C Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung

Die von der Hauptversammlung gewählte Kontrollstelle kann auch aus Nichtmitgliedern bestehen.

Art. 20 Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des HPL auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die ganze Vermögensverwaltung des HPL;

- b) erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge.

V. Geschäftsstelle

Art. 21 Grundsatz, Kompetenzen und Aufgaben

- 1 Der HPL führt eine Geschäftsstelle.
- 2 Die Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten) der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsstellenreglement geregelt, das durch den Vorstand erlassen wird.

Art. 22 Auflösung des HPL

- 1 Die Auflösung des HPL kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Mit der Auflösung des HPL ist gleichzeitig über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens zu beschliessen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des HPL vom 29. Juni 2010 auf den 1. Juli 2010 in Kraft.

Schüpfen, 29. Juni 2010

Holzproduzenten Lyssbach (HPL)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Fritz Ruchti

Martin Schlup